

# Kooperationsvereinbarung

zur naturverträglichen Ausübung  
von Wanderungen in Naturschutzgebieten  
im Rheinisch-Bergischen Kreis

# Kooperationsvereinbarung

## zur naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis

zwischen

**dem Rheinisch-Bergischen Kreis,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Stephan Santelmann,  
sowie den Dezernenten Umwelt / Planung,  
Herrn Gerd Wölwer,

**dem Naturschutzbeirat  
bei der unteren Naturschutzbehörde,**  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
Herrn Mark vom Hofe

und

**den Wanderorganisationen:**

**Sauerländischen Gebirgsverein e.V.,**  
vertreten durch den Vizepräsidenten,  
Herrn Edgar Rüter

**Wanderfreunde Bergisches Land e.V.,**  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
Herrn Bernd Meiser,

**Landesverband Nordrhein-Westfalen  
des Deutschen Alpenvereins e.V.,**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Herrn Sebastian Balaesque,

**Kölner Eifelverein e.V.,**  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
Herrn Klaus Dorbach,

**NaturFreunde Köln e.V.,**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Herrn Joachim Römer,  
sowie den 2. Vorsitzenden,  
Herrn Jürgen Schramm

sowie

**den Unterstützern:**

**Biologische Station Rhein-Berg,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Dr. Bernd Freymann

**Naturarena Bergisches Land GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Tobias Kelter

**Naturpark Bergisches Land,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Jens Eichner

**Wald und Holz NRW,  
Regionalforstamt Bergisches Land,**  
vertreten durch den Fachgebietsleiter Hoheit,  
Herrn Hermann Frühlingsdorf

## **0. Präambel**

In über 70 Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis haben Wandernde, Sportler, Exkursionsgruppen und Erholungssuchende die Möglichkeit, die abwechslungsreiche Schönheit der Natur und ihrer Tierwelt aus nächster Nähe zu entdecken. So können Sport und Erholung in der Natur jedem Einzelnen unvergessliche Erlebnisse und Erfahrungen bieten. Die zentrale Lage des Rheinisch-Bergischen Kreises in unmittelbarer Nähe zu Köln macht den wertvollen Naturraum besonders attraktiv und lädt dazu ein, die Natur unmittelbar vor den Toren der Großstadt zu erleben. Mit seinen facettenreichen Wäldern, weiten Wiesen und seiner Vielzahl an Bächen bietet der Rheinisch-Bergische Kreis eine ideale Grundlage für ein breites Spektrum an Freizeit- und Naherholungsangeboten.

Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind jedoch vor allem Lebensräume für seltene Pflanzen und stellen Rückzugsorte für viele Tierarten dar. Sie unterliegen deshalb einem strengen Schutz und dienen darüber hinaus der sogenannten „stillen Erholung“. Um den wertvollen Naturraum der Naturschutzgebiete nachhaltig zu schützen und auch für künftige Generationen weiterhin erlebbar zu machen, sind in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises unter anderem Verbote, wie das Veranstaltungsverbot in Naturschutzgebieten, festgesetzt.

## **I. Ziele und Grundsätze**

Um sowohl die Interessen der Wandernden als auch die Interessen des Naturschutzes zu vereinen, wird diese Kooperationsvereinbarung zur naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen. Kooperationspartner sind neben dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde als Zielgruppe die regionalen Wanderorganisationen der Sauerländische Gebirgsverein e.V. mit seiner Abteilung Wanderfreunde Bergisches Land e.V., der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V., der Kölner Eifelverein e.V. und der NaturFreunde Köln e.V.. Darüber hinaus sind der Naturpark Bergisches Land, die Biologische Station Rhein-Berg, die Naturarena Bergisches Land GmbH sowie Wald und Holz NRW, vertreten durch das Regionalforstamt Bergisches Land, Unterstützer dieser Vereinbarung.

Die mit dieser Kooperationsvereinbarung getroffene Abgrenzung von Veranstaltungen zu Wandertreffs und Wanderangeboten, gilt auch für Wandertreffs und Wanderangebote der übergeordneten Landesverbände mit ihren jeweiligen Sektionen und Abteilungen.

### **1.1 Ziele der Kooperationsvereinbarung**

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verfolgen gemeinsam das Ziel, die Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen und insbesondere deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie deren Erholungswert dauerhaft zu sichern.

Die Kooperationsvereinbarung hat zum Ziel, dass die aktiven Wandernden in Zukunft weiterhin die Sicherheit haben, ihre Wanderungen in naturverträglichem Maße ausüben zu können, ohne gegen die rechtlichen Vorschriften der Landschaftspläne zu verstoßen. Gleichzeitig erfährt der Naturschutz durch die Wandernden aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er gewinnt mit ihnen wertvolle Mitstreiter, die sich ebenfalls für den Naturschutz stark machen.

Darüber hinaus haben alle Vertragspartner das gemeinsame Interesse, den Bereich der Naturschutz- und Umweltbildung durch den Ausbau gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und der Entwicklung eines regionalen Ausbildungsmoduls für Wanderführer und Wanderführerinnen voranzutreiben.

## **1.2 Abgrenzung von Veranstaltungen zu Wandertreffs / Wanderangeboten**

Aufgrund dessen, dass der Begriff der Veranstaltung in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht weiter definiert ist, soll mit dieser Kooperationsvereinbarung klargestellt werden, dass die regelmäßig stattfindenden Wandertreffs und Wanderangebote der Wanderorganisationen, die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, nicht unter das Veranstaltungsverbot im Sinne der Landschaftspläne fallen. Sie unterliegen somit nicht dem Genehmigungserfordernis einer Veranstaltung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Wanderorganisationen dieser Kooperationsvereinbarung haben den Natur- und Umweltschutzgedanken in ihren Vereinssatzungen verankert. Sie setzen sich aktiv für einen wirksamen Schutz der Natur und Landschaft ein. Bei ihren regelmäßig stattfindenden Wanderangeboten und Wandertreffs steht in erster Linie das Erholungserlebnis in der Natur im Vordergrund und nicht die Organisation und Vermarktung einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe. Die Wanderungen erfolgen stets im Beisein eines ausgebildeten Wanderführers, sodass sichergestellt ist, dass keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Sollten Wanderführer und Wanderführerinnen der Wanderorganisationen nicht im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit eine Wanderung anbieten, sondern kommerziell tätig werden, müssen diese Wanderungen bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Von einer kommerziellen Veranstaltung ist immer dann auszugehen, wenn die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht und nicht mehr die naturbezogene Erholung.

## **II.**

### **Verhaltensregeln / Selbstverpflichtungen**

Zur Sicherung einer naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises und zum Schutz dieser sensiblen Gebiete werden von den Vertragsparteien nachfolgende verbindliche Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungen festgelegt.

Durch die gemeinsam definierten Eckpfeiler in Form von Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungen durch die Kooperationspartner dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Wanderungen der Wanderorganisationen, die diese Vereinbarung mittragen, in Naturschutzgebieten den individuellen Schutzzwecken der einzelnen Gebiete entsprechend durchgeführt werden. Es ist sichergestellt, dass diese Wanderungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen, und dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

#### Kommunikation der Verhaltensregeln in Natur und Landschaft

- 2.1** Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, den Flyer „Unterwegs im Naturschutzgebiet – So verhalten Sie sich richtig“ neu aufzulegen. Die Neuauflage soll die Logos aller Vertragspartner beinhalten, die diese Kooperationsvereinbarung mittragen.
- 2.2** Alle Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Flyers mit den dort aufgeführten Verhaltensregeln (Wegegebot, Leinenpflicht für Hunde, Entfernen von Hundekot, ruhiges und leises Verhalten, keine Entnahme von Pflanzen und Pilzen, keinen Abfall hinterlassen, Verbot zu baden, zelten, grillen und Lagerfeuer zu machen), sowohl nach innen als auch nach außen zu kommunizieren. Dies erfolgt insbesondere über eine Veröffentlichung in den Vereinszeitschriften, Mitgliederzeitschriften, Newslettern, Wanderplänen und Pressemitteilungen oder durch das Aushändigen an Wandernde im Rahmen der Wanderungen.

- 2.3** Gleichzeitig stellt der Rheinisch-Bergische Kreis den Vertragspartnern eine individuell erforderliche Anzahl des Flyers zur Verfügung, damit die Flyer im Rahmen der Wanderungen ausgehändigt werden können. Darüber hinaus wird den Vertragspartnern der Flyer ebenfalls in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, um diesen in den Vereinszeitschriften abdrucken und auf den jeweiligen Homepages einstellen zu können.
- 2.4** Der Rheinisch-Bergische Kreis wird die Beschilderung der Naturschutzgebiete vor Ort weiter ausbauen und die derzeit bereits vorhandene Beschilderung durch Sonderschilder mit Verhaltensregeln ergänzen.

#### Die Rolle der Wanderführer und Wanderführerinnen

- 2.5** Die Wanderführer und Wanderführerinnen haben für ihre Wandergruppe Vorbildfunktion und halten sich an die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- 2.6** Qualifizierte Wanderführer und Wanderführerinnen verfügen über Kenntnisse und Grundlagen des Naturschutzes.
- 2.7** Der Wanderführer und die Wanderführerin sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Wanderung über die Besonderheiten der Schutzgebiete zu informieren, die im Rahmen der Wanderung durchquert werden. Diese Informationen sind den Wandernden im Rahmen der Wanderungen zu vermitteln. Hierzu wird die untere Naturschutzbehörde den Kooperationspartnern einen digitalen Leitfaden zur Verfügung stellen, der erklärt, wie man im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises an notwendige Informationen zu den Schutzgebieten gelangt.
- 2.8** Die Wanderführer und Wanderführerinnen der Vertragspartner verpflichten sich, zwecks Ausübung von natur- und landschaftsverträglichen Wanderungen, die im Flyer „Unterwegs im Naturschutzgebiet - So verhalten Sie sich richtig“ aufgeführten Verhaltensregeln zu beachten und an die Wandernden weiterzugeben. Es soll für einen sensiblen Umgang mit den Naturschönheiten geworben werden.
- 2.9** Es wird empfohlen, ab einer Gruppengröße von 25 Personen, vor Ort einen zweiten Wanderführer oder eine Wanderführerin zu bestimmen, um sicher zu stellen, dass die im Flyer aufgeführten Verhaltensregeln eingehalten werden.
- 2.10** Ab einer Gruppengröße von 50 Personen wird zudem empfohlen, die Gruppe zu teilen und zwei Wanderführer oder Wanderführerinnen je Gruppe einzusetzen.
- 2.11** Die Wanderführer und Wanderführerinnen unterstützen als regelmäßige Gäste in den Naturschutzgebieten, die untere Naturschutzbehörde, indem sie dieser Auffälligkeiten formlos melden. Dies können beispielsweise Vorkommen von seltenen streng geschützten Arten oder Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben sein. Hierzu werden den Vertragspartnern die entsprechenden Ansprechpartner in den jeweiligen Dienststellen genannt. Die Wanderführer und Wanderführerinnen ersetzen damit nicht die Rolle der Naturschutzwacht, ergänzen diese aber.

#### Qualifizierung der Wanderführer und Wanderführerinnen

- 2.12** Im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive soll das Wissen von Wanderführern und Wanderführerinnen über Naturschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis verbessert werden. Diese sollen hierzu die Möglichkeit haben, in regelmäßig angebotenen Fortbildungen, ihren Wissensstand im Bereich des Naturschutzes zu erweitern.
- 2.13** Die SGV-Wanderakademie, die Biologische Station Rhein-Berg, die untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Naturpark Bergisches Land werden in Zusammenarbeit ein regional spezifisches Fortbildungsmodul entwickeln. Hierbei werden sie durch den Bergischen Naturschutzverein e.V. (RBN) unterstützt.

**2.14** Die SGV-Wanderakademie teilt dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Naturpark Bergisches Land die Termine für die Wanderführerausbildung nach den Richtlinien des Deutschen Wanderverbandes (einschließlich zertifizierter Natur- und Landschaftsführer ZNL) für die Jahre 2019 und 2020 mit.

### Sonstiges

**2.15** Die Wanderorganisationen, die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, erklären sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, ihr Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsprogramm nach Fertigstellung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, damit sich diese einen Gesamtüberblick über alle im Rheinisch-Bergischen Kreis stattfindenden Wanderungen verschaffen kann. In Einzelfällen soll die untere Naturschutzbehörde bei Wanderungen mit Hilfe der vorgelegten Informationen in die Lage versetzt werden, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen und Sensibilitäten, beispielsweise aus artenschutzrechtlichem Erfordernis, lenkend eingreifen zu können.

**2.16** Mittelfristiges Ziel des Rheinisch-Bergischen Kreises ist es, bei der Aufstellung der Landschaftspläne, das dort festgesetzte Verbot zu überarbeiten und hinsichtlich der Ausübung von Wanderungen zu konkretisieren.

### **III. Evaluation**

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass nach dem Zeitraum von zwei Jahren eine Evaluation in Hinsicht auf die Erreichung der Ziele dieser Kooperationsvereinbarung geboten ist.

Bergisch Gladbach, den 19.06.2019

---

Rheinisch-Bergischer Kreis,  
vertr. durch Herrn Stephan Santelmann

---

Rheinisch-Bergischer Kreis,  
vertr. durch Herrn Gerd Wölwer

---

Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde,  
vertr. durch Herrn Mark vom Hofe

---

Sauerländischer Gebirgsverein e.V.  
vertr. durch Herrn Edgar Rütter

---

Wanderfreunde Bergisches Land e.V.,  
vertr. durch Herrn Bernd Meiser

---

Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen  
Alpenvereins e.V., vertr. durch Herrn Sebastian Balaesque

---

Kölner Eifelverein e.V.,  
vertr. durch Herrn Klaus Dorbach

---

NaturFreunde Köln e.V.,  
vertr. durch Herrn Joachim Römer

---

NaturFreunde Köln e.V.,  
vertr. durch Herrn Jürgen Schramm

---

Biologische Station Rhein-Berg,  
vertr. durch Herrn Dr. Bernd Freymann

---

Naturarena Bergisches Land GmbH,  
vertr. durch Herrn Tobias Kelter

---

Naturpark Bergisches Land,  
vertr. durch Herrn Jens Eichner

---

Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land,  
vertr. durch Herrn Hermann Fröhlingdorf